



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ: 240-2/2016

KINDERGARTENORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grafenstein hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2016, Zl.: 004-1/2/2016, AZ.: 240-2/2016 aufgrund der Bestimmungen des § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes (K-KBG), LGBl Nr.: 13/2011 i.d.g.F. folgende Kindergartenordnung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

Der allgemeine Kindergarten hat die Aufgabe, Kinder zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und dem Schuleintritt zu erziehen und zu betreuen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Kinder, ihre Bildung und die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit ist insbesondere im Spiel und im Erleben der Gemeinschaft zu fördern. Die Erreichung der Schulfähigkeit ist zu unterstützen, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen ist.

„In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

§ 2 Aufnahme

- Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze, wobei Kinder, die sich ein Jahr vor dem Pflichtschulbesuch befinden und ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Grafenstein begründen, aufzunehmen sind (verpflichtendes Kindergartenjahr).
- Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - das vollendete 3. Lebensjahr
 - die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
 - die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;
 - die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
 - die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse;
 - die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten die Kindergartenordnung einzuhalten.
- Anmeldungen werden in der Zeit vom 1. September bis 31. Juli, während der Betriebszeit, entgegengenommen.

§ 3 Vorschrift für den Besuch

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen vorzusorgen.

Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr

„(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

(4) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“
(Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für **insgesamt 16 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche** zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit,...). In diesem Zusammenhang benachrichtigen Sie die jeweilige Kindergartenpädagogin! Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet zu bringen. Es ist für den Kindergartenbesuch mit Hausschuhen auszustatten.
- Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben, ist der Leitung des Kindergartens bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.

- Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 4 Kindergartenbeitrag

- Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
 - Dieser beträgt monatlich einschließlich der Umsatzsteuer von 13%:
- | | | | |
|--|-------------|----------------|-------------|
| • Halbtagestarif mit Essen: | | Gesamt: | Euro 145,00 |
| Betreuungsbeitrag: | Euro 85,00 | Essensbeitrag: | Euro 60,00 |
| • Halbtagestarif für Auswertige mit Essen | | Gesamt: | Euro 185,00 |
| Betreuungsbeitrag | Euro 125,00 | Essensbeitrag | Euro 60,00 |
| • Ganztagestarif mit Essen: | | Gesamt: | Euro 170,00 |
| Betreuungsbeitrag: | Euro 110,00 | Essensbeitrag: | Euro 60,00 |
| • Ganztagestarif für Auswertige mit Essen: | | Gesamt: | Euro 220,00 |
| Betreuungsbeitrag: | Euro 160,00 | Essensbeitrag: | Euro 60,00 |
- Die in den Punkten a), b), c) und d) angeführten Beträge sind auf Basis des Verbraucherpreisindex VPI 2015 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 1. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats September maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, dass der Index des Monats September 2015 mit dem Index des Monats September 2016 verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich daraus ergebenden Kindergartenbeiträge sind gemäß der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung, K-AGO, Landesgesetzblatt 66/1998 in der geltenden Fassung, jeweils als Verordnung zu beschließen und kundzumachen.
 - Der Betrag ist im Vorhinein zu entrichten. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Betrag bis zum 31. des laufenden Monats zu entrichten.
 - Darüber hinaus ist vom Erziehungsberechtigten ein Bastelbeitrag zu leisten, der entsprechend den Anforderungen des Kindergartenjahres von der Leitung festgelegt wird.
 - Mehrkindfamilien: Bei Kindergartenbesuch von mehreren Kindern einer Familie, die im Gemeindegebiet wohnhaft sind, wird für das zweite Kind ein Abschlag von einem Drittel des Normaltarifes und für das dritte Kind ein Abschlag von zwei Drittel des Normaltarifes gewährt

§ 5 Austritt und Entlassung

- Der Austritt des Kindes ist möglichst eine Woche vorher der Leitung des Kindergartens zu melden.
- Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
- Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder

- Das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
- Verletzungen der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten.
- Zahlungsrückstände beim Kindergartenbeitrag
- Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung.
- Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten.
- Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).

§ 6 Betriebszeit

Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:

- Montag bis Freitag von 6.45 Uhr bis 17.00 Uhr
- Der Kindergarten bleibt in der Zeit vom 1. bis 31. August, in der Weihnachtszeit vom 24. Dezember bis zum Ende der Schulferien sowie zur Osterzeit, in der Karwoche von Montag bis Dienstag nach Ostern geschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2016 in Kraft.

Der Bürgermeister:



 Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am

Abgenommen am